

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juli 2010

Nr. 2010/1314

Aetingen/Mühledorf: Formelle Aufhebung der bestehenden sowie Genehmigung der neu ausgeschiedenen Grundwasserschutzzone für die Vögeligrabenquellen und die Stollenquelle der Wasserversorgung Aetingen

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde (EG) Aetingen beabsichtigt, die Grundwasserschutzzone für die Quellen ihrer kommunalen Wasserversorgung im Sinne von Art. 20 Abs. 2 eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) sowie im Sinne von § 83 Abs. 2 kant. Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) und §§ 14 ff. kant. Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) zu überarbeiten und neu auszuschneiden. Die bestehende Grundwasserschutzzone wurde mit Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 3247 vom 28. Oktober 1986 sowie mit RRB Nr. 3863 vom 16. Dezember 1986 ausgeschieden und genehmigt.
- 1.2 Die durch die Schutzzone geschützte Quellgruppe der Vögeligraben- und Stollenquelle besteht aus der Vögeligrabenquelle 1 (VEGAS-Nr. 604220020), der Vögeligrabenquelle 2 (VEGAS-Nr. 604220018) sowie der Stollenquelle (VEGAS-Nr. 604220019). Die EG Aetingen versorgt sich seit jeher zu 100 % mit qualitativ gutem Trinkwasser aus diesen drei Quellen. Laut rechtsgültigem GWP (genehmigt mit RRB Nr. 2046 vom 17. November 2009) ist dies auch in Zukunft der Fall.
- 1.3 Die Quelfassungen befinden sich auf GB Aetingen Nr. 237 (Vögeligrabenquelle 1) sowie auf GB Aetingen Nr. 240 (Vögeligrabenquelle 2 und Stollenquelle). Die Parzellen sind im Privatbesitz (s. Kap. 5.1 im Schutzzonenbericht Geotest AG, Zollikofen, Bericht Nr. 04254.1 vom 18. August 2009), Fassungseigentümerin ist die EG Aetingen. Die bestehende sowie die überarbeitete Schutzzone liegen sowohl in der Gemeinde Aetingen als auch in der Gemeinde Mühledorf. Die betroffenen Parzellen sind im Anhang 3 des neuen Schutzzonenreglementes aufgelistet.
- 1.4 Die Ausscheidung der Schutzzone der Vögeligraben- und Stollenquelle erfolgte damals nicht, wie üblicherweise, in einem eigenen Nutzungsplanverfahren, sondern im Rahmen der Revision der Ortsplanungen Aetingen und Mühledorf. Auf Gemeindegebiet Aetingen wurden im gleichen Verfahren zusätzlich drei weitere Schutzzonen für private Quellen von öffentlichem Interesse ausgeschieden. Es handelt sich dabei um die Forsthausquelle (VEGAS-Nr. 604219008), Schulhausquelle (VEGAS-Nr. 604219005) und die Pfarrhausquelle (VEGAS-Nr. 604220014).

- 1.5 Die Lage und Dimension der Schutzzonen auf dem Gemeindegebiet Aetingen wurde im "Zonenplan, Erschliessungsplan Strassen und Baulinien, Strassenklassifizierungsplan", Mst. 1:2'000, Plan Nr. 524.00.310, Februar 1985, festgelegt, die Zonenvorschriften (Nutzungsbeschränkungen) im dazugehörigen Schutzzonenreglement. Diese wurden, zusammen mit dem Zonenplan und dem Zonenreglement der Ortsplanung Aetingen, mit RRB Nr. 3247 vom 28. Oktober 1986 genehmigt.
- 1.6 Der Schutzzonenanteil Mühledorf wurde im "Quell- und Schutzzonenplan Vögeligraben, Aetingen (Teil Schutzzone II + III in Mühledorf)", Mst. 1:1'000, festgelegt, die Zonenvorschriften (Nutzungsbeschränkungen) im dazugehörigen "Schutzzonenreglement zum Quell-Schutzzonenplan Vögeligraben, Aetingen". Diese wurden, zusammen mit dem Zonenplan, dem Zonenreglement sowie den übrigen Erschliessungsplänen der Ortsplanung Mühledorf und mit dem Schutzzonenreglement für die Schutzzonen der Wasserversorgung Mühledorf, mittels RRB Nr. 3863 vom 16. Dezember 1986 genehmigt.
- 1.7 Die privaten Forsthaus-, Schulhaus- und Pfarrhausquellen sind nicht an der kommunalen Wasserversorgung angeschlossen. Die Pfarrhaus- und Schulhausquellen speisen die Brunnen im Dorf, die Forsthausquelle speist das Forsthaus und den dazugehörigen Brunnen. Die EG Aetingen hat mit Entscheid vom 14. August 2005 beschlossen, auf eine Neuausscheidung der Schutzzonen für die privaten Forsthaus-, Schulhaus- und Pfarrhausquellen zu verzichten.
- 1.8 Anlässlich der Ortsplanungsrevision Aetingen im Jahr 2009, genehmigt mit RRB Nr. 1778 vom 12. September 2000, wurden die Grundwasserschutzzonen auf Aetinger Gemeindegebiet nicht mehr festgelegt. Der bisherige Zonen- und Erschliessungsplan mit Strassenklassifizierung und das Zonenreglement, sowie alle weiteren Nutzungspläne, soweit sie den neu genehmigten widersprachen, verloren ihre Wirkung und wurden ausser Kraft gesetzt.
- 1.9 Anlässlich der Ortsplanungsrevision Mühledorf im Jahr 1998, genehmigt mit RRB Nr. 1536 vom 10. Juli 1998, wurden die Grundwasserschutzzonen auf Mühledorfer Gemeindegebiet nicht mehr festgelegt. Der "Quell- und Schutzzonenplan Vögeligraben, Aetingen (Teil Schutzzone II + III in Mühledorf)", Mst. 1:1'000 und das dazugehörige "Schutzzonenreglement zum Quell-Schutzzonenplan Vögeligraben, Aetingen" sowie der Zonenplan mit dem Zonenreglement und den übrigen Nutzungs- und Erschliessungsplänen der Ortsplanung Mühledorf verloren, soweit sie den neu genehmigten widersprachen, ihre Wirkung und wurden ausser Kraft gesetzt.
- 1.10 Die erwähnte Aufhebung der genannten Grundwasserschutzzonen erfolgte unwissentlich und unbeabsichtigt und ist im vorliegenden Verfahren formell nachzuholen. Ausserdem ist die Grundwasserschutzzone für die Vögeligraben- und Stollenquelle im vorliegenden Verfahren neu auszuscheiden, da sie die wichtigste und gleichzeitig einzige Wasserversorgungsanlage der EG Aetingen schützt. Diese Schutzzone hätte, auch ohne irrtümliche Ausserkraftsetzung durch die zwischenzeitlichen Ortsplanungsrevisionen, ohnehin überarbeitet und neu ausgeschieden werden müssen, da sie altrechtlich ist und die neuen Anforderungen der eidg. GSchV nicht umgesetzt waren. Der Schutzzonenvollzug ist, ungeachtet der (unbewussten) Ausserkraftsetzung der Schutzzone, stets aufrechterhalten und vollumfänglich umgesetzt worden.

den, sodass zu keiner Zeit eine Gefahr für die Trinkwasserversorgung Aetingen entstanden wäre.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Vögeligraben- und Stollenquellen weisen eine mittlere Schüttung von gesamthaft rund 80 L/min auf. Sie gehören der öffentlichen Wasserversorgung (WV) Aetingen und bilden den einzigen Bestandteil der Wasserbeschaffung der Gemeinde. Die Quellen sollen gemäss rechtsgültigem Generellem Wasserversorgungsplan (GWP) (genehmigt mit RRB Nr. 2009/2046 vom 17. November 2009) auch zukünftig für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden.
- 2.2 Im Auftrag der EG Aetingen hat das Geologiebüro Geotest AG, Birkenstrasse 15, 3052 Zollikofen, diverse Untersuchungen zur Schutzzonenabgrenzung durchgeführt und die Schutzzonendokumente neu ausgearbeitet.
- 2.3 Die EG Aetingen reichte das neu ausgearbeitete Schutzzonendossier dem Amt für Umwelt (AfU) mit Datum vom 11. April 2006 zur Vorprüfung im Sinne von § 15 Abs. 1 PBG ein. Das AfU hat den Vorprüfungsbericht mit Schreiben vom 2. November 2006 der EG Aetingen zugestellt. Der Vorprüfungsbericht enthielt diverse Anträge und Aufforderungen zur Anpassung der Schutzzonendokumente und zu weiteren Untersuchungen.
- 2.4 Im Anschluss fanden verschiedene Besprechungen und Begehungen vor Ort zwischen der EG Aetingen, dem beauftragten Büro Geotest und dem AfU zwecks Bereinigung der Schutzzonendokumente im Sinne des vorgenannten Vorprüfungsberichtes statt.
- 2.5 Der Gemeinderat Aetingen hat nach einer Schlussbereinigung des Schutzzonendossiers die Durchführung der Planaufgabe für die Schutzzone Vögeligraben- und Stollenquellen mit Datum vom 21. Oktober 2009 beschlossen, der Gemeinderat Mühledorf mit Datum vom 19. Oktober 2009.
- 2.6 Die beiden Gemeinderäte Aetingen und Mühledorf haben daraufhin die Grundwasserschutzzone für die Vögeligrabenquellen und die Stollenquelle im Sinne von § 15 ff. PBG in beiden Gemeinden in der Zeit vom 29. Oktober 2009 bis 28. November 2009 öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe war im amtlichen Anzeiger für die Bezirke Solothurn-Lebern und Bucheggberg Wasseramt vom 22. Oktober 2009 ausgeschrieben.
- 2.7 In der Gemeinde Mühledorf gingen keine Einsprachen ein, in der Gemeinde Aetingen ging mit Datum vom 25. November 2009 die Einsprache von Frau Kindler, Industriestrasse 29, 3315 Bätterkinden, ein. Am 15. Dezember 2009 fand eine Einspracheverhandlung in der Gemeinde Aetingen statt. Anlässlich der Verhandlung zog die Einsprecherin ihre Einsprache zurück. Mit Datum vom 27. Dezember 2009 wurde der Einsprecherin das Protokoll der Einspracheverhandlung zugestellt; die Einsprecherin hat darauf kein neues Rechtsmittel ergriffen.
- 2.8 Am 10. Februar 2010 reichte die EG Aetingen die Schutzzonendossiers auch im Namen der EG Mühledorf dem AfU zur regierungsrätlichen Genehmigung nach § 18 PBG ein.

- 2.9 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen. Die alte Grundwasserschutzzone für die Vögeligrabenquellen und für die Stollenquelle sowie die Grundwasserschutzzonen für die Forsthausquelle, die Schulhausquelle und die Pfarrhausquelle können nachträglich auch formell aufgehoben werden. Die überarbeitete Grundwasserschutzzone für die Vögeligrabenquellen und für die Stollenquelle kann in einem kommunalen Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.
- 2.10 Die Laufbrunnen sowie die Anlagen im Forsthaus, welche von der Forsthaus-, Schulhaus- und Pfarrhausquelle gespeist werden, sind mit einem Schild "Kein Trinkwasser" zu versehen. Allfällige Verbindungen zum kommunalen Trinkwassernetz sind aufzuheben.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die mit Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 3247 vom 28. Oktober 1986 sowie mit RRB Nr. 3863 vom 16. Dezember 1986 genehmigte Grundwasserschutzzone für die Quellgruppe der Vögeligraben- und Stollenquelle der kommunalen Wasserversorgung Aetingen auf dem Gemeindegebiet Aetingen und Mühledorf wird, nachdem sie bereits mit RRB Nr. 1536 vom 10. Juli 1998 resp. mit RRB Nr. 1778 vom 12. September 2000 ausser Kraft gesetzt wurde, nun auch formell aufgehoben und durch die in Ziff. 3.3 genannte neue Schutzzone ersetzt. Von der formellen Aufhebung sind folgende Dokumente betroffen:
- 3.1.1 Gemeinde Aetingen: "Zonenplan, Erschliessungsplan Strassen und Baulinien, Strassenklassifizierungsplan", Mst. 1:2'000, Plan Nr. 524.00.310, Februar 1985, genehmigt mit RRB Nr. 3247 vom 28. Oktober 1986, bezüglich der festgelegten Grundwasserschutzzonen.
- 3.1.2 Gemeinde Aetingen: "Schutzzonenreglement zum Schutzzonenplan für 3 Gemeindequellen und 3 Privatquellen", genehmigt mit RRB Nr. 3247 vom 28. Oktober 1986.
- 3.1.3 Gemeinde Mühledorf: "Quell-Schutzzonenplan Vögeligraben, Aetingen (Teil Schutzzone II + III in Mühledorf)", Mst. 1:2'000, genehmigt mit RRB Nr. 3863 vom 16. Dezember 1986.
- 3.1.4 Gemeinde Mühledorf: Schutzzonenreglement zum Quell-Schutzzonenplan Vögeligraben, Aetingen, genehmigt mit RRB Nr. 3863 vom 16. Dezember 1986.
- 3.2 Die mit RRB Nr. 3247 vom 28. Oktober 1986 genehmigten Grundwasserschutzzonen für die Forsthausquelle, die Schulhausquelle und die Pfarrhausquelle in der Gemeinde Aetingen werden, nachdem sie bereits mit RRB Nr. 1778 vom 12. September 2000 ausser Kraft gesetzt wurden, nun auch formell aufgehoben. Für diese drei Quellen werden keine neuen Schutzzonen ausgeschieden.
- 3.3 Folgende Schutzzonendokumente werden neu genehmigt:
- 3.3.1 Gemeinden Aetingen und Mühledorf: "Schutzzonenplan für die Vögeligrabenquellen und die Stollenquelle" mit dazugehörigem Schutzzonenreglement, Mst. 1:2'000, Plan Nr. 1127.3, mit Datum vom 14. August 2009, erstellt durch das Büro Geotest AG, Birkenstrasse 15, 3052 Zollikofen, beglaubigt durch das Büro Emch und Berger AG, Vermessungen, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit Datum vom 29. Januar 2010.

- 3.3.2 Gemeinden Aetingen und Mühledorf: "Schutzzonenreglement für die Vögeligrabenquellen und die Stollenquelle" mit dazugehörigem Schutzzonenplan, vom 14. August 2009, erstellt durch das Büro Geotest AG, Birkenstrasse 15, 3052 Zollikofen.
- 3.4 Die in Artikel 4 des neuen Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der definierten Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen. Sind keine Fristen vorgesehen, gelten die Massnahmen unverzüglich ab Inkrafttreten des Reglements.
- 3.5 Die EG Aetingen und Mühledorf sind ab Inkrafttreten der neuen Schutzzone gemäss Artikel 7 des Reglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zuständig.
- 3.6 Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch der beiden Gemeinden Aetingen und Mühledorf auf Kosten der EG Aetingen wie nachfolgend vermerkt anzumerken, zu mutieren oder zu löschen.
- 3.6.1 Von der Grundwasserschutzzone für die Vögeligrabenquellen und die Stollenquelle betroffen sind die Grundstücke, welche in der Grundstückliste in Anhang 3 des neuen Schutzzonenreglements wie folgt aufgeführt sind:
- Bisherige Parzellen: Parzellen bereits in alter Schutzzone, verbleiben in überarbeiteter Schutzzone (Schutzzoneneintrag gemäss neuem RRB mutieren)
 - Neu betr. Parzellen: Parzellen neu von Schutzzone betroffen (Schutzzoneneintrag neu anmerken)
 - Entlassene Parzellen: Parzellen, welche von überarbeiteter Schutzzone nicht mehr betroffen sind (Schutzzoneneintrag aufheben; im vorliegenden Fall keine für die Schutzzone der Vögeligrabenquellen und die Stollenquelle).
- 3.6.2 Von der Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Forsthausquelle, der Schulhausquelle und der Pfarrhausquelle betroffen sind die Grundstücke, welche untenstehend wie folgt aufgeführt sind:
- Schutzzone Forsthausquelle: alten Eintrag auf GB Aetingen Nr. 230 löschen
 - Schutzzone Schulhausquelle: alten Eintrag auf GB Aetingen Nr. 230 löschen
 - Schutzzone Pfarrhausquelle: alte Einträge auf GB Aetingen Nrn. 46, 227, 249, 256, 279, 300, 90005, 90006 löschen.
- 3.7 Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch der Gemeinden Aetingen und Mühledorf, zu Handen Amtschreiberei Region Solothurn, Grundbuchamt, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn.
- 3.8 Die Laufbrunnen sowie die Anlagen im Forsthaus, welche von der Forsthaus-, Schulhaus- und Pfarrhausquelle gespiesen werden, sind mit einem Schild "Kein Trinkwasser" zu versehen. Allfällige Verbindungen zum kommunalen Trinkwassernetz sind aufzuheben. Die EG

Aetingen wird aufgefordert, diese Massnahmen unverzüglich nach Inkrafttreten der neuen Schutzzone resp. nach der formellen Aufhebung der alten Schutzzonen, umzusetzen.

- 3.9 Die Einwohnergemeinde Aetingen hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 1'523.00 (inkl. Publikationskosten) zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Aetingen, Dorfstr. 28, 4586 Kyburg-Buchegg**

Bewilligungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(KA 431001 / A 80052 / TP 354)
Publikationsgebühr:	Fr. 23.00	(KA 435015 / A 45820)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Umwelt (CM ad acta 354.019.001 mit einem alten Dossier Aetingen (später), mit einem gen. Dossier, FS SWW, FS WB, FS AS) (4)

Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Löschung Eintrag alte RRB-Nr. und Datum sowie Eintrag neue RRB-Nr. und Datum bei VEGAS-Nrn. 604220020, 604220018 und 604220019; Löschung Eintrag alte RRB-Nr. und Datum bei VEGAS-Nrn. 604219008, 604219005 und 604220014; SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.019.001, mit einem gen. Dossier und einem alten Dossier Aetingen [folgt später von SO!GIS retour, anschliessend Weiterleitung an Amtschreiberei])

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn, mit Antrag um Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp, mit einem alten Dossier Aetingen (später), mit einem gen. Dossier (nach Ausführung retour an AfU) (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Raumplanung, mit einem gen. Dossier

Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Dossier

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 3 gen. Dossiers

Lebensmittelkontrolle, mit einem gen. Dossier

Kantonale Finanzkontrolle

Gemeindeverwaltung Aetingen, Dorfstrasse 28, 4586 Kyburg-Buchegg, mit einem alten Dossiers Aetingen (später), mit 3 gen. Dossiers, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Gemeindeverwaltung Mühledorf, M. Kaiser, Rotenmatten 7, 4583 Mühledorf, mit einem gen. Dossier (**Einschreiben**)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Aetingen: Aufhebung der Grundwasserschutzzonen für die Pfarrhaus-, Schulhaus- und Forsthausquellen sowie Einwohnergemeinden Aetingen und Mühledorf: Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Vögeligraben- und Stollenquelle der Wasserversorgung Aetingen.")

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Grundbuchamt, Rötistr. 4, 4501 Solothurn; mit der Bitte um Eintrag der Anmerkungen im Grundbuch Aetingen und Mühledorf gemäss Ziffer 3.6 des vorliegenden Beschlusses, mit einem gen. Dossier u. 1 alten Dossier Aetingen [Ex. von SO!GIS])

Die Empfänger des vorliegenden Beschlusses werden aufgefordert, die alten Schutzzonenpläne ("Zonenplan, Erschliessungsplan Strassen und Baulinien, Strassenklassifizierungsplan" und "Quell- und Schutzzonenplan Vögeligraben, Aetingen (Teil Schutzzone II + III in Mühledorf)" und Schutzzonenreglemente aus dem Jahr 1986 (genehmigt mit RRB Nr. 3247 vom 28. Oktober 1986 sowie mit RRB Nr. 3863 vom 16. Dezember 1986), sofern noch vorhanden, im Sinne von Ziff. 3.6 im Dispositiv des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben und zu archivieren oder zu vernichten.